

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 27 (1908)

Nachruf: Friedrich von Wyss

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

✦ Friedrich von Wyss.

Das erste Blatt des neuen Bandes gebührt dem Andenken an Friedrich von Wyss, der am 29. November 1907 fast neunzigjährig sein reiches Leben beschlossen hat. Mit ihm ist der letzte noch übrig gebliebene der vier unter sich treu verbundenen Freunde dahingeshieden, die im Jahre 1852 die Zeitschrift für schweizerisches Recht gegründet haben: Fr. Ott, D. Rahn, J. Schnell und Fr. von Wyss.

Wenn wir jetzt rückschauend die ersten zwanzig Bände der Zeitschrift durchmustern, so staunen wir über die darin enthaltene Fülle geistiger Arbeit, die dem Namen Friedrich von Wyss einen der ersten Ehrenplätze unter den deutschen Rechtshistorikern zuweist. Von den zahlreichen Abhandlungen, die er in der Zeitschrift veröffentlicht hat, sind beinahe alle ausgesprochen rechtsgeschichtliche Untersuchungen, und auch in den wenigen, die aktuellen Fragen, wie etwa der Reform des zürcherischen Civilprozesses gewidmet sind, verläugnet sich in keiner Weise der historische Sinn und das dem Verfasser innewohnende Bedürfnis der Anknüpfung des Neuen an das Alte und der Festhaltung der Continuität der Rechtsentwicklung, des organischen Wachstums der Rechts-

institutionen aus veralteter Fassung in die den neuen Bedürfnissen gerecht werdenden Formen und den ihnen angemessenen Inhalt.

Aber auch die spezifisch rechtsgeschichtlichen Arbeiten laufen auf das geltende Recht aus und wollen zu klarem Verständnisse bringen, was jetzt besteht, dadurch dass der Boden, aus dem es erwachsen ist, die Wurzeln, die es im Volksleben festhalten, die neuen Keime, die der Entwicklung fähig sind, geprüft und gewertet werden und das Abgestorbene abgestossen wird.

Unter diesem Zeichen war ja die Zeitschrift begründet worden. J. Schnell hatte in seinem schönen Vorwort „über die Aufgabe dieser Zeitschrift“, das dem ersten Band an die Spitze gestellt war, die warmherzigen Worte gesprochen: „Weil uns die Aufgabe besteht, das Recht anzuschauen, indem wir es üben, und es zu üben, indem wir es anschauen und prüfen, so werden wir weder seine Vergangenheit übersehen dürfen, noch seine Zukunft gleichgültig achten. In dem Gedränge, das wir Leben nennen, bewegen wir uns unaufhörlich, ohne es über dem Stossen von rechts und von links mehr zu bemerken, auf dem Boden der Vergangenheit. Und so wenig jener Antäus des Alterthums Kraft hatte, wenn seine Fusssohlen die Erde unter sich verloren, so wenig werden wir im Recht jemals gedeihen, wenn wir es versäumen zu prüfen, wie und warum es so und nicht anders ist und wurde.“

Wie das gemeint und wie es zu verwirklichen war, zeigte sofort Friedrich von Wyss durch seinen in demselben ersten Bande erscheinenden Aufsatz über die schweizerischen Landgemeinden, in welchem durch eine meisterhafte geschichtliche Darstellung die damals vielfach noch recht verwickelten Gemeindeverhältnisse mit ihren Realgemeinden u. s. w. klar

gestellt und die Wege zur Lösung der gesetzgeberischen Aufgaben bezeichnet wurden. Man kann sagen, dass wie hier zum erstenmale diese Verhältnisse gründlich beleuchtet worden sind, so auch bis auf den heutigen Tag diese Abhandlung noch die Grundlage bildet, deren Studium keiner entbehren kann, der über die Gemeindezustände in der Schweiz sich unterrichten will.

Von seinen übrigen Abhandlungen ist wohl die hervorragendste die des 18. Bandes über die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte u. s. w., die ein klassisches Meisterstück genannt werden darf und die auf analoge Erscheinungen in Deutschland, an denen sich die deutsche Rechtswissenschaft gerade gegenwärtig wieder abmüht und herumstreitet, helle Streiflichter zu werfen vermag.

Wie diesen rechtshistorischen Bestrebungen der Boden bereitet war durch die Rechtsgeschichten von Zürich, Luzern und der schweizerischen Demokratien, die Bluntschli, v. Segesser und Blumer geliefert hatten, so wirkten auch sie wieder anregend auf jüngere Mitarbeiter, und es war eine schöne Frucht der Betätigung unseres Friedrich von Wyss an der Zeitschrift, dass manche tüchtige Kraft aus den verschiedensten Gegenden unseres Landes dadurch veranlasst wurde, in gleichem Sinn und Geist sich der Erforschung des Rechtes zu widmen und ihre Ergebnisse der Zeitschrift zur Verfügung zu stellen.

Heute, da das sehnlich erstrebte Ziel eines einheitlichen schweizerischen Civilgesetzes erreicht ist, mag Viele der Gedanke beschleichen, dass jetzt Besseres zu tun sei als rechtsgeschichtliche Studien zu treiben, dass jetzt die dogmatische Bearbeitung des neuen Gesetzes die Aufgabe bilde, der sich der schweizerische Jurist zu widmen habe. Gewiss wird das die nächste und mehr oder weniger begreifliche Wirkung des

Civilgesetzbuches sein. Aber ebenso gewiss ist, dass wenn diese dogmatische Arbeit die Brücken, die sie mit der Rechtsgeschichte verbinden sollten, abbricht, sie zu einer Buchstabeninterpretation und dürren Scholastik herabsinkt, in der Rechtswissenschaft und Rechtspflege verknöchern und zur Plage werden. Wer den Geist des Gesetzes verstehen und beherrschen will, der muss das geschichtliche Werden, den Boden, aus dem es erwachsen, kennen. Dafür wird immer Friedrich von Wyss ein leuchtendes Vorbild bleiben.

